

16.10.2018

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AG InsO)

### A Problem und Ziel

Grundlage für das Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) vom 23. Juni 1998 ist § 305 Absatz 1 Nr.1 Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3147) geändert worden ist (InsO).

§ 305 InsO regelt, dass die Schuldnerin/ der Schuldner die Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle über das Scheitern eines außergerichtlichen Einigungsversuchs vorzulegen hat. Nach § 305 Abs.1 Nr. 1, letzter Satz können die Länder bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind.

Das AGInsO – geltende Fassung - regelt im Wesentlichen die Frage, welche Stellen befugt sind, eine ordnungsgemäße und qualifizierte Verbraucherinsolvenzberatung von Schuldnern und Schuldnerinnen durchzuführen. Hierfür wird insbesondere geregelt, welche Stellen gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung (InsO) befugt sind, das Scheitern eines außergerichtlichen Einigungsversuches als Vorbereitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zu bescheinigen und welche Aufgaben damit im Einzelnen verbunden sind.

§ 4 AGInsO – geltende Fassung - bestimmt, dass die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Auswirkungen dieses Gesetzes berichtet. Dieser Berichtspflicht ist das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen im Februar 2015 nachgekommen (siehe LT-Vorlage 16/2652). Ergebnis der Evaluierung war, dass sich das AGInsO in weiten Teilen bewährt hat. Jedoch wurde auch deutlich, dass die Qualität des Beratungsangebots durch eine Überarbeitung der Vorschriften noch besser gesichert werden kann, um verschuldete Bürgerinnen und Bürger vor unseriösen Beratungsangeboten zu schützen.

Datum des Originals: 09.10.2018/Ausgegeben: 19.10.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

## **B Lösung**

Neben redaktionellen Änderungen und Anpassungen sieht der Entwurf an verschiedenen Stellen inhaltliche Ergänzungen oder Überarbeitungen vor: So sollen geeignete Personen bezeichnet werden, die per Berufs- oder Standesrecht geeignet sind.

Die Anerkennungsvoraussetzungen für eine geeignete Stelle werden teilweise modifiziert oder ergänzt. Erstmals werden die zu leistenden Aufgaben detailliert aufgelistet und deren Erfüllung zur Anerkennungsvoraussetzung gemacht.

Die notwendige ausreichende Berufserfahrung muss nun in einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle erworben werden.

Für Beratungsstellen und Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Anerkennung erhalten haben, gilt ein Bestandsschutz.

Für ein Tätigwerden einer Zweig- oder Außenstelle einer Beratungsstelle, die in einem anderen Bundesland anerkannt wurde, in Nordrhein-Westfalen soll in Zukunft ein eigenes Anerkennungsverfahren nach den nordrhein-westfälischen Bestimmungen erforderlich sein.

Neu aufgenommen werden die Möglichkeit des Widerrufs der Anerkennung und die Erteilung der Anerkennung unter Auflagen.

Ebenfalls neu ist ein Ordnungswidrigkeitstatbestand. Dieser regelt, dass in Fällen, in denen nicht anerkannte Personen oder Stellen Beratungen anbieten oder durchführen, eine Geldbuße von bis zu fünftausend Euro verhängt werden kann.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Kosten**

Keine.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, das Ministerium der Justiz und das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

## **F Geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung**

Das AG InsO betrifft in erster Linie das Verhältnis zwischen dem Land als Anerkennungsbehörde und den geeigneten Personen und Beratungsstellen.

**G Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Im Vergleich zum geltenden AGInsO entstehen keine neuen Auswirkungen.

**H Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte/Mittelstandsverträglichkeitsprüfung**

Im Vergleich zum geltenden AGInsO entstehen keine neuen Auswirkungen.



## **Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AG InSO)**

### **§ 1**

#### **Geeignete Personen und Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren**

Als geeignet im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, sind anzusehen

1. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer, es sei denn, die Person betreibt neben den Aufgaben nach § 5 auch gewerblich Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste, und
2. Stellen, die von der nach § 3 Absatz 1 zuständigen Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen als geeignet anerkannt worden sind, wobei Zweig-, Neben- und Außenstellen sowie sonstige räumlich getrennte Teile von anerkannten Beratungsstellen jeweils als eigene Stelle gelten, für die eine eigene Anerkennung erforderlich ist.

### **§ 2**

#### **Anerkennungsvoraussetzungen**

(1) Eine Stelle nach § 1 Nummer 2 wird als geeignet anerkannt, wenn

1. eine mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit in der Stelle tätige Person Absolventin oder Absolvent eines der folgenden Studiengänge ist oder über folgende oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung verfügt:
  - a) Studiengang mit dem inhaltlichen Gegenstand der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung,
  - b) Diplom-, Bachelor- oder Master-Studiengang der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit,
  - c) Ausbildung als Bankkauffrau oder Bankkaufmann,
  - d) Ausbildung als Betriebswirtin oder Betriebswirt,
  - e) Ausbildung als Ökotrophologin oder Ökotrophologe,
  - f) Ausbildung als Wirtschaftsjuristin oder Wirtschaftsjurist,
  - g) Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes oder des Justizdienstes oder
  - h) eine in § 1 Nummer 1 genannte Ausbildung oder eine zur Ausübung des Anwaltsberufs befähigende Ausbildung,
2. die Betreiberin oder der Betreiber und die Leiterin oder der Leiter der Stelle zuverlässig sind,
3. die Stelle die in § 5 genannten Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt,
4. die Stelle auf Dauer angelegt ist,
5. in der Stelle mindestens eine Person mit ausreichender praktischer Erfahrung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit in der Schuldnerberatung tätig ist, wobei eine ausreichende praktische Erfahrung in der Regel bei zweijähriger Tätigkeit in einer Schuldnerberatungsstelle vorliegt und die in § 1 Nummer 1 genannten Personen als hinreichend berufserfahren gelten,

6. die erforderliche Rechtsberatung durch eine bei der Stelle angestellte Person mit der Befähigung zum Anwaltsberuf oder auf andere Art und Weise sichergestellt ist,
7. die Anforderungen gemäß Nummer 1 bis 6 dauerhaft erfüllt werden oder auf Dauer angelegt sind.

(2) Eine Anerkennung ist nicht zulässig, wenn die Stelle neben den Aufgaben nach § 5 auch Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste gewerblich betreibt.

(3) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 23. Juni 1998 (GV. NRW. S. 435), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863) geändert worden ist, erfolgte Anerkennung gilt als Anerkennung nach diesem Gesetz.

(4) Die von einer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland als geeignet anerkannten Person oder Stelle ausgestellte Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch steht der Bescheinigung einer nach Absatz 1 anerkannten Stelle gleich. Ein Tätigwerden einer in einem anderen Land anerkannten Stelle in Nordrhein-Westfalen setzt eine gesonderte Anerkennung nach § 1 Nummer 2 voraus.

### **§ 3**

#### **Anerkennungsverfahren**

- (1) Zuständige Behörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.
- (2) Die Anerkennung ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag sind die Nachweise über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen zu übermitteln.
- (3) Das Anerkennungsverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (4) Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die Behörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Hat die Behörde nicht innerhalb dieser Frist entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt.

### **§ 4**

#### **Nebenbestimmungen, Rücknahme und Widerruf**

- (1) Die Anerkennung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Nebenbestimmungen nach Satz 1 können auch nachträglich erteilt oder geändert werden.
- (2) Die Anerkennung soll zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine Anerkennungsvoraussetzung nach § 2 nicht vorlag.
- (3) Die Anerkennung soll widerrufen werden, wenn eine Anerkennungsvoraussetzung nach § 2 wegfällt.

(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, die für die Anerkennung zuständige Behörde unverzüglich über den Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen zu unterrichten. Die für die Anerkennung zuständige Behörde kann verlangen, dass der Nachweis des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen geführt wird.

## **§ 5**

### **Aufgaben einer geeigneten Stelle**

(1) Aufgaben der geeigneten Stelle sind die persönliche Beratung, die qualifizierte Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Vertretung der Schuldnerin oder des Schuldners bei der Schuldenbereinigung, insbesondere bei der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern auf der Grundlage eines Plans nach den Bestimmungen über das Verbraucherinsolvenzverfahren nach dem Zehnten Teil der Insolvenzordnung.

(2) Scheitert eine außergerichtliche Einigung zwischen der Schuldnerin oder dem Schuldner und den Gläubigerinnen und Gläubigern, hat die Stelle die Schuldnerin oder den Schuldner über die Voraussetzungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens zu unterrichten und eine Bescheinigung über die Beratung nach Absatz 1 und den erfolglosen Einigungsversuch auszustellen.

(3) Die Stelle unterstützt die Schuldnerin oder den Schuldner auf Verlangen bei der Einreichung des Antrages nach § 305 Absatz 1 der Insolvenzordnung und bei der Zusammenstellung aller Unterlagen, die mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorzulegen sind. Sie kann die Schuldnerin oder den Schuldner im gerichtlichen Verfahren nach §§ 305 bis 311 der Insolvenzordnung vor dem Insolvenzgericht vertreten.

(4) Die Stelle soll, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, die wirtschaftliche, soziale und psychosoziale Beratung im Sinne einer ganzheitlichen Beratung umfassen.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer Schuldnerinnen und Schuldner Leistungen nach § 5 Absatz 2 und 3 anbietet oder diese durchführt, ohne dafür nach § 1 Nummer 1 geeignet oder nach § 1 Nummer 2 anerkannt zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 23. Juni 1998 (GV. NRW. S. 435), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863) geändert worden ist, außer Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2028 und danach alle zehn Jahre über die Auswirkungen dieses Gesetzes.



## Begründung

### Allgemeiner Teil

Gemäß §§ 304 ff. der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S.2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S.1693) geändert worden ist (InsO), ist vorgesehen, dass vor dem gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren ein ernsthafter außergerichtlicher Einigungsversuch mit den Gläubigerinnen und Gläubigern auf der Grundlage eines Plans durchgeführt werden soll. Damit hat die außergerichtliche gütliche Einigung Vorrang vor einem gerichtlichen Verfahren. Scheitert dieser Einigungsversuch, hat die Schuldnerin oder der Schuldner mit dem Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens eine Bescheinigung über das Scheitern vorzulegen. Diese Bescheinigung ist von einer geeigneten Person oder Stelle auszustellen.

Nach § 305 Absatz 1 Nummer 1, letzter Satz InsO, können die Länder bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind.

Das AGInsO vom 23. Juni 1998 – bisherige Fassung - regelt im Wesentlichen die Frage, welche Stellen befugt sind, eine ordnungsgemäße und qualifizierte Verbraucherinsolvenzberatung von Schuldnerinnen und Schuldnern durchzuführen. Es wird insbesondere geregelt, welche Stellen gemäß § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung (InsO) befugt sind, das Scheitern eines außergerichtlichen Einigungsversuches als Vorbereitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zu bescheinigen und welche Aufgaben damit im Einzelnen verbunden sind.

§ 4 AGInsO in der bisherigen Fassung bestimmt, dass die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Auswirkungen dieses Gesetzes berichtet. Dieser Berichtspflicht ist das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen im Februar 2015 nachgekommen (siehe LT-Vorlage 16/2652). Ergebnis der Evaluierung ist, dass sich das AGInsO in weiten Teilen bewährt hat. Jedoch wurde auch deutlich, dass die Qualität des Beratungsangebots durch eine Überarbeitung der Vorschriften noch besser gesichert werden kann, um verschuldete Bürgerinnen und Bürger vor unseriösen Beratungsangeboten besser zu schützen.

Die vorgesehenen Änderungen sehen einige inhaltliche Ergänzungen bzw. Überarbeitungen vor. Sie sollen der Klarstellung bestehender Regelungen dienen, das Verwaltungsverfahren vereinfachen und die Qualität des Beratungsangebots sicherstellen.

## Besonderer Teil

### § 1 Geeignete Personen und Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren

Neu aufgenommen ist die Aufzählung, wer geeignete Person im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO ist.

Geeignete Personen, die keiner Anerkennung bedürfen, sind in § 1 Nummer 1 abschließend aufgezählt. Zur Qualitätssicherung sind die genannten Personen solche, die dem Standes- und Berufsrecht der rechts- und steuerberatenden Berufe unterliegen. Geeignete Personen sind insoweit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer. Bei diesem Personenkreis ist per Berufs- und Standesrecht davon auszugehen, dass die Anforderungen an eine sach- und fachgerechte Schuldner- und Insolvenzberatung erfüllt werden. Hiervon erfasst sind auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wurden, weil sie gemäß § 4 Bundesrechtsanwaltsordnung die Eingliederungsvoraussetzungen nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) erfüllt oder die Eignungsprüfung nach diesem Gesetz bestanden haben. Miterfasst sind zudem Zusammenschlüsse der genannten Personengruppen in Personengesellschaften oder juristischen Personen. Eine gesonderte Anerkennung von solchen Zusammenschlüssen als geeignete Stelle ist nicht erforderlich.

Die Personen dürfen nicht zugleich gewerbliche Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste anbieten. Dies entspricht der Regelung für die geeigneten Stellen (§ 2 Abs. 2). Reine Gewinnerzielungsabsichten im Rahmen der Beratung sollen ausgeschlossen werden.

Bezüglich der geeigneten Stelle wird in § 1 Nummer 2 die bisherige Regelung übernommen. Zu den geeigneten Stellen im Sinne dieses Gesetzes gehören insbesondere die in der Praxis etablierten Schuldnerberatungsstellen der Kommunen, der gemeinnützigen Träger und der Verbraucherzentrale NRW. In Ergänzung dazu kann eine „Stelle“ auch eine Einrichtung sein, die in der Trägerschaft eines (gemeinnützigen) Vereins steht, einer Stiftung angegliedert ist oder von einer juristischen Person des Privatrechts betrieben wird.

Ergänzt wurde die Vorschrift um die klarstellende Regelung, dass Zweig-, Neben-, und Außenstellen sowie sonstige räumlich getrennte Teile von anerkannten Beratungsstellen die Anerkennungsbedingungen erfüllen müssen. Diese Stellen sind organisatorisch zumindest teilweise eigenständige Einrichtungen. Merkmale einer Stelle sind das eigene, selbständige und dauerhafte Bearbeiten der Beratungsfälle, das Aufbewahren der Akten, das Vorhalten des überwiegenden Teils der Büroausstattung wie Computer, Fachliteratur und Fachprogramme.

Dabei können sich bestimmte übergeordnete Teile der Organisation in einer Hauptstelle befinden. Die Eigenschaft als Stelle entfällt nicht, wenn die Abteilung Personal, Finanzen und Controlling und die Sicherstellung der Rechtsberatung nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 in einer Hauptstelle oder beim übergeordneten Träger angesiedelt ist. Für alle Zweig-, Neben-, oder Außenstellen ist ein gesondertes Anerkennungsverfahren durchzuführen. Es würde dem Sinn des Anerkennungsverfahrens, der Sicherung der Qualität der Beratung, zuwiderlaufen, wenn die Anerkennung einer einzelnen, übergeordneten Stelle genügen würde, um eine Vielzahl weiterer Insolvenzberatungsstellen zu schaffen, die aufgrund eines tatsächlichen oder behaupteten Abhängigkeitsverhältnisses ein Anerkennungsverfahren nicht durchlaufen müssten.

Sprechstunden eines Trägers bzw. einer Stelle mit Fachkräften einer anerkannten Beratungsstelle in fremden Räumen, um Ratsuchende anlassbezogener oder wohnortnäher besser erreichen zu können, erfüllen den Begriff der Stelle in aller Regel nicht. Bei diesen unselbständigen Tätigkeiten liegt die Leitung und Weisungsbefugnis in der eigentlichen Stelle.

Die staatliche Anerkennung begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung durch das Land. Einzelheiten zur Förderung werden durch Richtlinien geregelt.

## § 2 Anerkennungsvoraussetzungen

In § 2 Absatz 1 sind die Voraussetzungen für eine Anerkennung als geeignete Stelle nach § 1 Nummer 2 aufgeführt. Hier werden die wesentlichen Inhalte der bisher geltenden Fassung übernommen.

Die Bezeichnungen der erforderlichen Berufsabschlüsse einer sonstigen in der Stelle tätigen Person aktualisiert, und um die Ausbildung zur Wirtschaftsjuristin beziehungsweise zum Wirtschaftsjuristen erweitert. Eine abschließende Aufzählung der möglichen Berufsabschlüsse ist nicht möglich, da die Benennung der Abschlüsse inhomogen ist und Veränderungen diesbezüglich künftig möglich sind. Die Feststellung, ob eine Ausbildung vergleichbar mit den aufgelisteten ist, ist eine Einzelfallentscheidung und obliegt der zuständigen Behörde. Der Begriff „Ausbildung“ umfasst auch ein abgeschlossenes Studium.

In jedem Fall reicht es aus, wenn die für eine geeignete Stelle tätige Person unter die Personengruppe des § 1 Nummer 1 fällt oder über eine zur Ausübung des Anwaltsberufs befähigende Ausbildung verfügt.

In Absatz 1 Nummer 2 bis 7 sind die weiteren Anforderungen an die Anerkennung geregelt.

Die Leitungsperson der geeigneten Stelle sowie deren Betreiberin oder Betreiber soll bzw. sollen zuverlässig sein.

Die Tätigkeit der Stelle soll auf Dauer angelegt sein, um eine kontinuierliche und verlässliche Beratung zu gewährleisten.

In der Stelle muss mindestens eine Person tätig sein, die über ausreichende praktische Erfahrung in der Schuldnerberatung verfügt, welche in der Regel während einer zweijährigen Tätigkeit in einer Schuldnerberatungsstelle gesammelt worden sein muss. Die Schuldnerberatungsstelle, in der die Beratungserfahrung gesammelt wurde, muss dabei eine nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zulässige Schuldnerberatung erbracht haben. Zugleich müssen die durchgeführten Beratungen inhaltlich den Anforderungen an eine seriöse Beratung entsprechen haben. Dies bedeutet, dass wesentliche Beratungsschritte nicht an externe Dienstleister, wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, ausgelagert worden sein dürfen. Als geeignete Stellen zum Aneignen der Beratungserfahrung kommen beispielsweise kommunale Schuldnerberatungsstellen ohne eigene Insolvenzberatung oder integrale Schuldnerberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände oder der Verbraucherzentrale NRW in Betracht. Nicht geeignete Stellen sind nicht anerkannte Zweigstellen integraler Schuldnerberatungsstellen. Ausreichende praktische Erfahrung in der Verbraucherinsolvenzberatung wäre wünschenswert, wird aber vom Gesetz nicht gefordert, da sonst zu viele Personen nach diesem Gesetz ausgeschlossen und die Anerkennungsvoraussetzungen kaum zu erfüllen wären.

Die Person, die über ausreichend praktische Erfahrung in der Schuldnerberatung verfügt, muss mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Person in der anerkannten Stelle tätig sein. Eine ehrenamtliche Tätigkeit reicht nicht aus. Die erforderliche Beratungserfahrung dieser Person im Bereich der Schuldnerberatung muss

ebenfalls mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit über zwei Jahre gesammelt worden sein.

Sollte in der Stelle eine geeignete Person nach § 1 Nummer 1 tätig sein, wird bei dieser auf den gesonderten Nachweis der Beratungserfahrung verzichtet.

Zur Erfüllung der Voraussetzung ist es nicht ausreichend, wenn bspw. die Stelle auf Dauer lediglich mit freiberuflichen Rechtsanwälten zusammen arbeitet. Die Person mit hinreichender Beratungserfahrung in der Schuldnerberatung muss in der Stelle selbst angestellt sein.

Neu aufgenommen ist in § 2 Absatz 1, Nummer 6., dass die notwendige juristische Beratung sichergestellt werden muss. Diese notwendige juristische Beratung kann entweder durch eine entsprechende personelle Besetzung der Einrichtung selbst oder extern z.B. durch den Justitiar des Trägers der Einrichtung oder durch Zusammenarbeit mit einem niedergelassenen Rechtsanwalt oder einer niedergelassenen Rechtsanwältin sichergestellt werden. Um Pro-Forma-Kooperationen zu vermeiden, sollen als Nachweis für die Zusammenarbeit Dienstleistungsverträge vorgelegt werden, die auf Dauer angelegt sind und bei denen nachweisbar Zahlungen zwischen Beratungsstelle und Rechtsanwalt, idealerweise einem Fachanwalt für Insolvenzrecht fließen. Die juristische Beratung bezieht sich dabei auf komplexere Fragestellungen im Einzelfall, die den Rahmen der „normalen“ Beratungstätigkeit, die selbstverständlich auch juristische Fragestellungen betrifft, überschreitet. Zugleich muss die eigentliche Beratungsleistung Hauptpflicht der anerkannten Stelle bleiben.

Neu aufgenommen ist § 2 Absatz 1, Nummer 7. Die Regelung verdeutlicht, dass alle Anforderungen des Absatz 1, Nummer 1. bis 6. dauerhaft zu erfüllen sind oder auf Dauer angelegt sein müssen.

Alle Voraussetzungen dienen dem Schutz der verschuldeten, ratsuchenden Bürgerinnen und Bürger sowie der Sicherstellung der Qualität der Beratung. Nicht gesetzlich gefordert, allerdings im Sinne der Sicherstellung der Qualität der Beratung ist gewünscht, dass die Beratungsfachkräfte mit Schuldnerinnen und Schuldner unterschiedlicher sozialer Herkunft oder kognitiven Fähigkeiten in einer der Person angemessenen Form kommunizieren.

§ 2 Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung. Die Anerkennung soll weiterhin unzulässig sein, wenn die Stelle nach § 1 Nummer 2 neben den genannten Aufgaben auch Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste gewerblich betreibt. So soll ausgeschlossen bleiben, dass die bloße Gewinnerzielungsabsicht in den Vordergrund tritt. Es soll gewährleistet werden, dass die umfassende Beratung der Schuldnerin oder des Schuldners der Kern der Aufgabenerfüllung bleibt, ohne dass etwa die wirtschaftlichen Eigeninteressen eines Finanzdienstleisters einen Interessenkonflikt hervorrufen.

§ 2 Absatz 3 sichert den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (durch das Insolvenzgericht) anerkannten Personen oder Stellen Bestandsschutz. Anerkannte Stellen müssen kein erneutes Anerkennungsverfahren durchlaufen. Allerdings müssen die in § 2 genannten Voraussetzungen auch für diese Stellen vorliegen. Die Möglichkeiten des § 4 (Nebenbestimmungen, Rücknahme und Widerruf) sind anwendbar.

Stellen, die in einem anderen Bundesland eine Anerkennung erhalten haben und in Nordrhein-Westfalen tätig sind müssen das Anerkennungsverfahren durchlaufen.

§ 2 Absatz 4 Satz 1 übernimmt die Regelung des § 1 AG InsO in der bisher geltenden Fassung. § 2 Absatz 4 Satz 2 regelt klarstellend, dass eine in einem anderen Land anerkannten Stelle in Nordrhein-Westfalen gesondert anerkannt werden muss, da sonst der Zweck des Anerkennungsverfahrens umgangen würde.

### § 3 Anerkennungsverfahren

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen. In § 3 Absatz 2 Satz 2 findet sich die Ergänzung, dass mit dem Antrag auf Anerkennung die Nachweise über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen zu übermitteln sind. Diese Vorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung.

### § 4 Nebenbestimmungen, Rücknahme und Widerruf

Die Regelungen des § 4 sind neu und verschaffen der Bezirksregierung Düsseldorf Handlungsmöglichkeiten, wenn Anerkennungsvoraussetzungen nicht vorliegen.

§ 4 Absatz 1 regelt neu, dass die Anerkennung unter Auflagen und Bedingungen sowie mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt oder geändert werden kann. Die Anerkennung kann auch nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, soweit die zuständige Behörde es für erforderlich erachtet.

§ 4 Absatz 2 und 3 regelt, dass die Anerkennung zurückgenommen bzw. widerrufen werden soll (gelenktes Ermessen), wenn bei ihrer Erteilung eine Anerkennungsvoraussetzung nicht vorlag bzw. wegfällt. Dies ergibt sich aus dem besonderen Interesse des Rechtsverkehrs und den Interessen der schutzwürdigen Insolvenzschuldnerinnen und Insolvenzschuldner an geeigneten und zuverlässigen Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren. Bisher konnten Anerkennungen lediglich im Rahmen allgemeiner verwaltungsrechtlicher Vorschriften unter erheblichen Einschränkungen zurückgenommen beziehungsweise widerrufen werden. Neben der Regelung des § 4 Absatz 2 und 3 sind die allgemeinen Regelungen zu Rücknahme und Widerruf ergänzend weiter anzuwenden. Der zuständigen Behörde soll ein adäquater zusätzlicher Handlungsspielraum eröffnet werden. § 4 Absatz 4 regelt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet ist, die zuständige Behörde sofort über den Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen zu informieren. Die zuständige Behörde soll zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit den Nachweis des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen verlangen können.

### § 5 Aufgaben einer geeigneten Stelle

Die Definition der Aufgaben, die von einer geeigneten Stelle erwartet werden, ermöglicht eine bessere Sicherstellung der Qualität der Arbeit der anerkannten Stellen zugunsten einer nachhaltigen Entschuldung.

Die in § 5 genannten Aufgaben entsprechen § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO. Diese Regelung fordert als Voraussetzung für das Ausstellen der Bescheinigung über die erfolglose Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs eine eingehende, persönliche Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers durch die geeignete Stelle. Dies umfasst die Prüfung der Einnahmen- und Ausgabensituation sowie professionelle Hilfe bei der Neuorganisation einer zweckmäßigen Haushaltsführung, um einem fehlgeleiteten Ausgabe- und Konsumverhalten wirksam zu begegnen. Diese der Bescheinigung vorangehende Analyse und Beratung der wirtschaftlichen Umstände der überschuldeten Person ist von erheblicher Bedeutung für die Qualität von Beratung und Bescheinigung. Scheitert der

außergerichtliche Einigungsversuch, hat die geeignete Stelle die Schuldnerin oder den Schuldner über die weiteren Voraussetzungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens zu informieren und ihm eine Bescheinigung auszustellen, die den Voraussetzungen des § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO genügt. Auf Verlangen der Schuldnerin oder des Schuldners hat die Stelle Unterstützung bei der Erstellung und Einreichung des Antrags auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens über das schuldnerseitige Vermögen zu leisten. Die Regelungen in § 5 Absatz 1 bis 3 waren bisher größtenteils in den Richtlinien für die Anerkennung von geeigneten Stellen nach § 305 InsO für die Verbraucherinsolvenzberatung enthalten, RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 03.07.1998 – IV A4- 6709.3. Die Regelungen sollen in das Gesetz aufgenommen werden, um eine verbindliche Außenwirkung zu entfalten.

Es muss gewährleistet sein, dass die Schuldnerin oder der Schuldner einen persönlichen Kontakt mit der bescheinigenden Stelle hat. Die Beratung soll möglichst in einer für die ratsuchende Person barrierefreien Form erfolgen. Der Beraterin oder dem Berater müssen die zur Analyse der wirtschaftlichen Situation und Beratung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. Die Schuldnerin oder der Schuldner muss über die verschiedenen Handlungsoptionen aufgeklärt werden und hierzu ohne weiteres weitere Auskünfte und Informationen bei der Beraterin oder dem Berater einholen können. Angesichts der naturgemäß komplexen Sach- und Rechtslage einer Verbraucherinsolvenzberatung ist eine Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens durch standardisierte, nicht individualisierte Schreiben nicht ausreichend. Ein bloßer schriftlicher Internetkontakt genügt ebenfalls nicht. Die Pro-Forma-Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsversuches ohne Ansehen der Person und Prüfung der Finanzverhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners, ohne Berechnung von tragbaren Raten mit Hilfe der Vorschriften zur Pfändbarkeit durch die Beraterin oder den Berater selbst und nicht zuletzt ohne rechtliche Prüfung möglicher Hürden in einem Insolvenzverfahren (z.B. ausgenommene Forderungen, Versagungsgründe) führt im Regelfall nicht zu nachhaltiger Entschuldung beziehungsweise zu einem erfolgreichen Verbraucherinsolvenzverfahren. Die geeignete Stelle soll darauf hinwirken, dass die Schuldnerin oder der Schuldner in geordnete wirtschaftliche Verhältnisse zurückkehren kann und in die Lage versetzt wird, das Insolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung zu durchlaufen, ohne dass aufgrund unwirtschaftlicher Haushaltsführung eine Neuverschuldung eintritt. Dabei sind die Stellen nicht verpflichtet, die Schuldnerin oder den Schuldner vor Gericht zu vertreten.

Die Aufgabenbeschreibung in § 5 erleichtert der zuständigen Behörde die Wahrnehmung ihrer Überprüfungs- und Aufsichtsfunktion. Durch die gesetzlichen Vorgaben wird eine Überprüfbarkeit hergestellt, die der zuständigen Behörde die Ablehnung einer Anerkennung als geeignete Stelle oder den Widerruf der Anerkennung ermöglicht.

Neu aufgenommen ist die Regelung des Absatzes 4, die sich bislang in den Richtlinien für die Anerkennung von geeigneten Stellen nach § 305 InsO für die Verbraucherinsolvenzberatung enthalten, RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 03.07.1998 – IV A4- 6709.3 fand. Da die Berücksichtigung der persönlichen Situation der Schuldnerin oder des Schuldners und der Ursachen ihrer oder seiner Überschuldung bzw. unter Umständen die Empfehlung für weitere Beratung anderer Disziplinen (wie bspw. Familientherapie oder Suchtberatung) für ein effektives Verfahren notwendig ist, wurde die Regelung gesetzlich verankert.

### § 6 Ordnungswidrigkeiten

Neu aufgenommen ist ein Ordnungswidrigkeitentatbestand, der der zuständigen Behörde die Möglichkeit einräumt gegen Anbieter vorzugehen, die vorgeben, anerkannte Stelle zu sein. Bislang konnte das in § 6 Absatz 1 beschriebene Verhalten nicht geahndet werden und die zuständige Behörde ihre Aufsichtsfunktion nicht durchsetzen. Die neue Vorschrift leistet einen Beitrag zum Schutz von überschuldeten Personen vor unseriösen Angeboten und vor Falschberatung.

Neben dem Sachverhalt, dass Anbieterinnen oder Anbieter als angeblich geeignete Stelle handeln, ist auch das generelle Anbieten von Leistungen dieses Personenkreises vom Ordnungswidrigkeitentatbestand erfasst. Geahndet werden können die einzelnen Handlungen einer Beratungsstelle. Das bedeutet, dass jeder Verstoß, also z.B. jeder Beratungsfall einer Beratungsstelle mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Die zuständige Behörde hat mit der Vorschrift die Möglichkeit tätig zu werden, wenn sie belastbare Erkenntnisse darüber hat, dass der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit vorliegt. Die Vorschrift verpflichtet nicht zu einer umfassenden verdachtsunabhängigen Prüfung.

Nach § 6 Absatz 2 ist die Höhe des Bußgeldes auf 5000 Euro begrenzt. Dieser Betrag ist ausreichend, um Verstöße empfindlich zu ahnden.

§ 6 Absatz 3 bestimmt –wie bisher- die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Verwaltungsbehörde.

### § 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten, Berichtspflicht

§ 8 bestimmt das Inkrafttreten des AG InsO bzw. das Außerkrafttreten des bisher geltenden AGInsO. Mit der vorgesehenen Berichtspflicht wird der Maßgabe des § 39 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen nachgekommen.